

STATUTEN DES VEREINS HOSPIZ ZUG

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen HOSPIZ ZUG besteht ein Verein mit Sitz in Zug gemäss Art. 60ff des ZGB. Der gemeinnützige Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein HOSPIZ ZUG fördert direkt und indirekt die Hospiz-Idee nach Cicely Saunders und gestaltet ihre stetige Verwirklichung aktiv mit.

HOSPIZ ZUG engagiert sich als institutionelle Freiwilligenorganisation in der Palliative Care. Sie begleitet schwer kranke und sterbende Menschen und unterstützt damit auch Angehörige und Nahestehende sowie Fachpersonen in der ambulanten und stationären Akut- und Langzeitpflege.

Art. 3 Ethische Grundsätze und Leitidee

HOSPIZ ZUG orientiert sich am humanistischen Menschenbild und versteht seinen Beitrag als Teil des inter-professionellen Teams am Lebensende. Damit unterstützt HOSPIZ ZUG ein würdevolles Sterben am Ort der Wahl.

Lebenserfahrene und ausgebildete Freiwillige tragen dazu bei, die Lebensqualität im letzten Lebensabschnitt schwer kranker und sterbender Menschen sowie der Angehörigen und Nahestehenden durch eine achtsame Begleitung im Sinne des Palliativ-Care-Gedanken zu verbessern.

HOSPIZ ZUG begleitet Sterbende und deren Angehörige, leistet jedoch keine Unterstützung beim assistierten Suizid.

Art. 4 Begleitgruppe

Die Gruppe der freiwilligen Begleitenden stellen die Begleitungen sicher. Ihre Aufgaben sind in der Einsatzvereinbarung geregelt.

Als Trägerin der Kernaufgabe des Vereins sind die Freiwilligen durch die/den Delegierten aus der Leitstelle im Vorstand vertreten.

Art. 5 Leitstelle

Anlaufstelle und Kontakt für alle Anfragen ist die Leitstelle. Die Mitarbeitenden der Leitstelle sind vom Verein HOSPIZ ZUG angestellt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Aufgabenbeschrieb geregelt.

II Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die dem Zweck von HOSPIZ ZUG beipflichten.

Die freiwilligen Begleitenden und Mitarbeitenden des Vereins zählen für die Dauer ihrer Tätigkeit für den Verein als Mitglieder. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Beitritt

Das Ersuchen um Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung oder durch Überweisen des Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt ist, und bestätigt die Aufnahme oder lehnt das Gesuch andernfalls ab.

Art. 8 Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Angabe von Gründen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen (ZGB Art. 65/72).

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch **Austritt**. Dieser kann jederzeit schriftlich auf Ende des Jahres erfolgen.
- durch den **Tod** eines Mitgliedes.
- durch **Ausschluss**.

III Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich statt.
- Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** muss innerhalb von einem Monat einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die **Einladung** erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Ausnahme: Statutenänderungen und eine allfällige Vereinsauflösung verlangen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte von Vorstand und Leitstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle, Verabschiedung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Bestätigung der Delegierten im Vorstand: Leitstelle, beide Landeskirchen
- Änderung der Statuten
- Behandlung von Anträgen

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind entweder von der Mitgliederversammlung gewählt oder von ihr bestätigte Delegierte:

Gewählt werden:

- Präsidium

- Kassier/Kassierin
- Aktuar/Aktuarin

Delegiert durch je einen Delegierten/eine Delegierte sind:

- die Leitstelle als Vertretung der freiwilligen Begleitenden
- beide Landeskirchen des Kantons Zug

Vorstand und Delegierte werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt beziehungsweise bestätigt, Wiederwahl ist möglich. Ihre Funktionen und Aufgaben sind in den Aufgabenbeschreibungen geregelt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er organisiert die Geschäftsführung und interne Organisationsstruktur selber, regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Er erstellt Aufgabenbeschreibungen, ernennt Verantwortliche für die verschiedenen Funktionen und definiert die Zeichnungsberechtigungen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleiben der Ersatz von Barauslagen und allfällige Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für alle Entscheide gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Entscheidungsfällung auf dem Korrespondenzweg ist zugelassen.

Aufgaben des Vorstands sind:

- Führen der Vereinsgeschäfte
- Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führen der Vereinsrechnung und Erstellen des Vereinsbudgets
- Berichterstattung über die Vereinsaktivitäten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigen von Reglementen
- Arbeitgeberin der Leitstelle und des Sekretariates
- Bilden von Arbeits- und Projektgruppen
- Erstellen von Aufgabenbeschrieben und Pflichtenheften für die einzelnen Funktionen innerhalb des Vereins und entsprechende Kontrollen
- Sicherstellen von Datensicherheit und Einhalten der Datenschutzverpflichtungen (Geheimhaltungspflicht)

Bei der Erfüllung der Aufgaben berücksichtigt der Vorstand in angemessener Weise die Anliegen der Kirchen und von anderen sozialen und gesellschaftlichen Institutionen.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben der Kontrollstelle sind:

- Prüfung der Jahresrechnung
- Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung

IV Finanzen

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt HOSPIZ ZUG über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- zweckgebundene Beiträge
- Vermögenserträge

Art. 15 Mitgliederkategorien

- Einzelpersonen
- Ehepaare, Familien
- Juristische Personen

Die Mitgliederbeiträge werden je nach Mitgliederkategorie an der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Art. 16 Verwendung des Vereinsvermögens

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins HOSPIZ ZUG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

V Statutenänderung und Auflösung

Art. 18 Statutenänderung

Für die Teil- oder Gesamtrevision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung beschlossen. In jedem Fall soll das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Vereinigung mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

VI Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten am Datum der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 04. August 2020.

Unterschriften



Rosetta Rosamilia, Präsidentin



Irma Keller, Aktuarin

Erste Inkraftsetzung 24.10.1992, Revisionen 1994, 1997, 2005, 2017